

Satzung

über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des
Elektrizitätswerkes der Ortsgemeinde Obrigheim (Pfalz)

vom 19. Januar 1983

Auf Grund der §§ 24 und 80 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung
für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 -in der jetzt geltenden
Fassung- hat der Gemeinderat am 29.10.1982 folgende
Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Elektri-
zitätswerkes gelten die Vorschriften des Dritten Abschnittes
der Eigenbetriebsverordnung für Rheinland-Pfalz in der jeweils
geltenden Fassung sinngemäß.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Obrigheim (Pfalz), den 19. Januar 1983

Kurt Nitzsche
(Nitzsche)
Ortsbürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 29.10.1982 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder	19
Anwesende Ratsmitglieder	15
Für die Satzung haben gestimmt	einstimmig
Ratsmitglieder	
Gegenstimmen	
Stimmenthaltungen	

2. Diese Satzung wurde am 12.1.1983 der Kreisverwaltung Bad Dürkheim in Neustadt gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 GemO vorgelegt.

3. Die Kreisverwaltung hat mit Verfügung vom 17.1.1983 Az.: 800-02/1/M/R mitgeteilt, daß gegen die Satzung keine rechtlichen Bedenken bestehen.
~~Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim hat mit~~
Verfügung vom die Satzung unter folgenden Bedingungen staatsaufsichtlich genehmigt:

Sie hat ferner mitgeteilt, daß bei Erfüllung dieser Bedingungen eine erneute Vorlage der Satzung nicht erforderlich ist. Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom die Satzung gemäß den vorgenannten Bedingungen geändert bzw. ~~ergänzt.~~

4. Diese Satzung wurde am 28. Januar 1983 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land öffentlich bekanntgemacht.

Grünstadt, den 28. Januar 1983
Verbandsgemeindeverwaltung
Grünstadt-Land
(Ermer)
Bürgermeister